AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Schwerin, 09.09.2021

Anfrage
Betreff: Schwangerschaftsvertretung von Tagesmüttern
(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 19.09.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

zurzeit betreuen ca. sechzig Kindertagespflegepersonen Kinder im Alter von null bis drei Jahren in Schwerin. Diese stellen neben den Kindertagesstätten den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sicher.

Während für den Krankheitsfall die Vertretung durch zwei mobile Kindertagespflegepersonen abgesichert werden kann, gibt es nach unseren Informationen keine derartige Vertretung für schwangere Tagesmütter. Dazu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Werden bereits Hilfen bei der Suche nach einer Schwangerschaftsvertretung und für die Zeit des Mutterschutzes angeboten?
a) Wenn ja, welche?
b) Wenn nein, sind Maßnahmen und Hilfen in Zukunft geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung Schwerin
Fraktionsvorsitzende:
Petra Federau

Büro im Stadthaus:
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Raum 3.111

Kontakt:
Tel.: 0385 – 545 2965
afd-stadtfraktion@schwerin.de

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

AfD Fraktion
Frau Petra Federau
Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
09.09.2021		Frau Gabriel	16.09.2021

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 09.09.2021 Betreff: Schwangerschaftsvertretung von Tagesmüttern

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

Werden bereits Hilfen bei der Suche nach einer Schwangerschaftsvertretung und für die Zeit des Mutterschutzes angeboten?
a) Wenn ja, welche?
b) Wenn nein, sind Maßnahmen und Hilfen in Zukunft geplant?

Entsprechend § 6 Abs. 6 KiföG M-V können Eltern gemäß § 5 Absatz 1 SGB VIII zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Nach § 8 KiföG M-V ist es die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand an Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Darüber hinaus ist entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII der örtlichen Träger verpflichtet, in Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Diesem Auftrag kommt die Landeshauptstadt Schwerin durch das Vorhandensein von zwei Vertretungstagespflegepersonen, die im Krankheitsfall zehn Kinder aufnehmen können, nach.

Sollte eine Kindertagespflegeperson eine Schwangerschaft anzeigen und ihrer Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, wird – soweit erforderlich - gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten nach Unterbringungsmöglichkeiten für die anspruchsberechtigten Kinder gesucht. Diese können die Aufnahmen bei anderen Kindertagespflegepersonen oder in einer Kindertagesstätte sein.

In der Vergangenheit gab es zwei Fälle, in denen die Zeit der Schwangerschaft und des Mutterschutzes zu überbrücken war. In beiden Fällen wurde im Interesse der zu betreuenden Kindern eine Lösung gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier